

schützen und es nicht zulassen, daß durch verbrecherische Elemente die Stätten für religiöse Handlungen zu Aktionen gegen unseren Staat mißbraucht werden. Kirchliche Einrichtungen und das Christentum an sich haben mit diesem Prozeß nichts zu tun.

Das Urteil richtet sich gegen den Angeklagten als Bürger, weil er gegen unseren Staat vorgegangen ist und die durch die Verfassung geschützte Ordnung gefährdete, und damit indirekt gegen die reaktionären Kräfte in der Kirchenleitung, die diese feindliche Tätigkeit unterstützten und bestrebt waren, mit Hilfe des Angeklagten und der von ihm in Leipzig geschaffenen Organisation in der Studentengemeinde die NATO-Politik durchzusetzen. Der Angeklagte erkannte die Gefährlichkeit seiner Handlungen, deshalb hat er seine Tätigkeit und seine Verbindungen getarnt. Er ist für seine Handlungen verantwortlich und war demzufolge gern. Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu verurteilen. Der Senat erkannte entsprechend der Gefährlichkeit seiner Handlungen und unter Berücksichtigung seiner Intensität und Aktivität auf eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren.

§ 8 des Paßgesetzes der DDR vom 15. September 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 650).

Zur Frage der Strafbarkeit des Verlassens des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik ohne erforderliche Genehmigung.

KrG Meiningen, Ur. vom 24. Dezember 1957 — 1 Ds 376/57.

Der Angeklagte Werner B. ist 20 Jahre alt. Nach seiner Schulentlassung hatte er verschiedene Lehr- und Arbeitsstellen inne, die er alle selbst wieder aufgegeben hatte. Zur Zeit der Tat war er ohne festes Arbeitsverhältnis.

Der Angeklagte Manfred B. ist der Bruder des Werner B.; er ist 18 Jahre alt und beim VEB Sauerstoffwerk in E. beschäftigt.

Der Angeklagte Werner B. kam am 21. Dezember 1957 nach E., um dort Arbeit zu suchen. Sein jüngerer Bruder wollte ihm hierbei behilflich sein und erhielt auch in seinem Betrieb die Zusage, daß der Bruder sich am 2. Januar 1958 dort melden solle. Das dauerte dem Angeklagten Werner B. jedoch zu lange. Da er sich auch mit seinen E. überworfen und aus diesem Grunde keine rechte Unterkunfsmöglichkeit hatte, faßte er den Entschluß, illegal nach Westdeutschland zu gehen. Er teilte diesen Entschluß seinem Bruder mit und forderte ihn auf mitzugehen. Dieser lehnte ab, da er gute Arbeit habe. Werner B. redete aber weiter auf ihn ein und brachte ihn schließlich dazu, sich ihm anzuschließen. Nachdem Manfred noch einmal zur elterlichen Wohnung gegangen war, um sich umzukleiden, fuhren beide nach M., um von dort zu Fuß über die nahe gelegene Staatsgrenze zu gehen. Beim Überschreiten der Grenze wurden sie in Haft genommen.

Aus den Gründen:

Trotz aller friedlichen Einheitsbestrebungen unserer Arbeiter-und-Bauern-Regierung führt die Adenauer-Regierung unentwegt den Kampf gegen den sozialistischen Aufbau in der DDR. Die Bundesregierung, die sich vorbehaltlos dem Kriegspakt der NATO angeschlossen hat, ist als treuester Vasall der amerikanischen Monopolisten bestrebt, den Atomkrieg zu forcieren und sich unseren Staat gewaltsam einzuverleiben. Zur Durchführung dieser arbeiter- und friedensfeindlichen Politik hat sie ein Netz von Agentenzentralen aufgebaut. Mit den verwerflichsten Mitteln versuchen diese, unsere Wirtschaft zu schädigen. Dabei ist es ihnen, nachdem viele andere Maßnahmen an der Wachsamkeit der Arbeiterklasse scheiterten, jetzt vor allem darum zu tun, arbeitsfähige Menschen, Facharbeiter und Wissenschaftler unter haltlosen Versprechungen zur Republikflucht zu verleiten. Nach dem weiteren Schicksal dieser verleiteten Menschen fragt die Bundesregierung nicht. Sie müssen vielfach, in Elendslagern zusammengepfercht, kampieren und damit rechnen, in die NATO-Armee eingegliedert zu werden. Sofern ein Teil dieser bedauernswerten Menschen doch wieder Arbeit findet, werden sie als Streikbrecher und Lohn-drücker mißbraucht und fallen damit der ständig um die Verbesserung ihrer Lebenslage kämpfenden Arbeiterklasse Westdeutschlands in den Rücken.

Um diese Pläne der NATO-Strategen zu vereiteln und die Bürger der DDR vor einem solchen Schicksal zu bewahren, hat die Volkskammer das Paßgesetz dahingehend geändert, daß jede Vorbereitung und jeder Versuch, das Gebiet der DDR ohne erforderliche Genehmigung zu verlassen, unter Strafe gestellt ist. Damit wird zunächst die Ordnung hergestellt, die jeder Staat für die Regelung des Verlassens und des Betretens seines Gebietes kennt, und der Existenz zweier deutscher Staaten Rechnung getragen. Zum anderen dient es unseren Werktätigen zum Schutz und zur Warnung vor der Gefahr, von der Kriegspolitik der NATO ausgenutzt zu werden.

Wer sich gegen dieses Gesetz vergeht, treibt bewußt oder unbewußt Verrat an der Arbeiterklasse, die in allen sozialistischen Staaten das Bestreben hat, der Bevölkerung bessere Lebensbedingungen frei von Ausbeutung und Unterdrückung zu verschaffen und der Welt den Frieden zu erhalten.

Gegen das genannte Gesetz verstießen auch die beiden Angeklagten. Sie waren deshalb nach dem Grad ihrer Schuld zur Verantwortung zu ziehen. Durch ihr gesellschaftsgefährliches Verhalten haben sie die Tatbestandsmerkmale des § 8 des Paßgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1957 erfüllt.

Beim Angeklagten Werner B. handelt es sich um einen geistig regen Menschen, während der zwei Jahre jüngere Bruder Manfred B. geistig unbeweglicher ist und daher leicht von seinem Bruder im negativen Sinne beeinflusst werden konnte. Durch seine Überredung hat der Angeklagte Werner B. in weit höherem Maße schuldhaft gehandelt als sein Bruder.

Das Gericht entsprach den Anträgen der Staatsanwaltschaft, die für Werner B. auf fünf Monate und für Manfred B. auf sechs Wochen Gefängnis lauteten. Es pflichtete der Anklagevertretung auch hinsichtlich der zu gewährenden Strafaussetzung für den jüngeren Angeklagten Manfred B. bei.

§ 250 StPO.

Im Privatklageverfahren können weder der Privatkläger noch der Beschuldigte vereidigt werden.

BG Dresden, Ur. vom 15. Oktober 1957 — 2b NDs 226/57.

Aus den Gründen:

Das Privatklageverfahren ist ein Strafverfahren. Infolgedessen gelten für seine Durchführung nicht zivilprozessrechtliche, sondern strafprozessuale Grundsätze. Beschuldigte und Privatkläger können daher nicht den Parteien im Zivilprozeß gleichgesetzt und nicht die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung angewendet werden. Es gibt im Strafprozeß der DDR keine Vereidigung des Angeklagten, sondern nur die von Zeugen und Sachverständigen. Da gern. § 250 StPO neben den besonderen Bestimmungen für das Privatklageverfahren die Bestimmungen des Anklageverfahrens gelten, ergibt sich, daß auch eine Vereidigung des Beschuldigten im Privatklageverfahren nicht möglich ist. Das muß zur Folge haben, auch eine Vereidigung des Privatklägers als unzulässig anzusehen, weil dieser sonst eine durch nichts gerechtfertigte bessere Stellung gegenüber dem Beschuldigten im Prozeß erlangte. Das widerspräche nicht nur dem im Strafprozeß geltenden Parteiprinzip, sondern würde auch den in unserem Strafprozeßrecht geltenden Grundsatz „Im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ in diesen Fällen aufheben; denn eventuelle Zweifel daran, ob der Beschuldigte die Straftat wirklich begangen hat, würden dadurch beseitigt werden, daß der Privatkläger seine Behauptungen auf seinen Eid nimmt, weil im allgemeinen einer eidlichen Aussage eine größere Beweiskraft zugemessen wird als einer uneidlichen. Der Privatkläger ist aber nicht einmal Zeuge, sondern gibt seine Darstellung in eigener Sache. Das muß bei der Würdigung seiner Aussage beachtet werden. Gerade im Privatklageverfahren zeigt sich immer wieder die Neigung der Parteien, den Sachverhalt zu ihren Gunsten darzustellen. Häufig muß das sogar auch für Zeugen in diesem Verfahren gelten, vor allem wenn sie in verwandtschaftlichen oder sonstigen näheren Beziehungen zu einer der Parteien stehen. Für die Parteien selbst